

**Satzung des
Tierschutzvereins Freital und Umgebung e.V.
vom 09.10.2018**

§ 1 Name, Sitz , Wirkungskreis und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein "Tierschutzverein Freital und Umgebung e.V." mit Sitz in 01705 Freital wurde am 26. März 1993 erstmals in das Vereinsregister eingetragen und wird aktuell beim Amtsgericht Dresden unter VR 40366 geführt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Tierschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung und gutes Beispiel und durch Wort und Schrift. Das Erwecken von Verständnis für das Wesen aller Tiere und deren Wohlergehen zu fördern.
 - b) Unterstützung bei Verhütung und Verfolgung jeder Tierquälerei oder nicht artgerechter Behandlung von Tieren, Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften.
 - c) Verbreitung des Tier-, Arten- und Naturschutzgedankens bei der Jugend und Förderung der Jugendentierschutzarbeit
- (3) Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte Tierwelt in unserer Umwelt.

§ 2a Mittelverwendung

- (1) Der Tierschutzverein Freital und Umgebung e. V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Finanzierung seiner satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Einnahmen aus eigener Tätigkeit.
- (2) Darüber hinaus kann er Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sowie private Spenden entgegennehmen.
- (3) Der Tierschutzverein kann Spenden- und Sammlungsaktionen durchführen, deren Erträge nur für die Zwecke des Tierschutzes verwendet werden.

§ 4 Betrieb von Einrichtungen

- (1) Der Tierschutzverein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzungen Gnadenhöfe, Rettungsstationen und Tierheime, die dem praktischen Tier- und Artenschutz dienen, unterhalten.
- (2) Die Verwaltung dieser Einrichtungen obliegt dem Vorstand. Dieser kann hierfür entsprechendes Personal auch mit Leitungsfunktion einsetzen. Die Leitungsebene ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung verantwortlich.
- (3) Der Verein betreibt das Tierheim in Freital, Kohlenstraße 42.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand zeitnah und gibt dem Antragsteller diese Entscheidung innerhalb von 8 Wochen nach Eingang bekannt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags trotz Erinnerung über ein Jahr im Rückstand ist, oder wenn es unter seiner angegebenen Adresse nicht mehr zu erreichen ist und im Verein nicht mehr aktiv auftritt, darf von einem Austrittswunsch ausgegangen werden.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder sich rufschädigend gegenüber dem Verein verhält, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung des Ausschlusses Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Vorstandssitzung entscheidet. Die Mitgliederversammlung ist über den gesamten Vorgang zu unterrichten.
- (6) Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei unterjährigem Ein- oder Austritt besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung.
- (7) Mitglieder, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5a Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
- a) am Leben des Vereins teilzunehmen und es mit zu erhalten;
 - b) zur Verwirklichung des Vereinszwecks aktiv beizutragen;
 - c) sich offen und kritisch zur Arbeit des Vereins und seiner Organe zu äußern und konstruktive Vorschläge zu unterbreiten;

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat das Recht,

- d) durch die Teilnahme an Diskussionen und das Stellen von Anträgen an der Willensbildung im Verein mitzuwirken;
 - e) an den Wahlen des Vereins teilzunehmen und, sofern es volljährig ist, auch selbst zu kandidieren;
 - f) Einsicht in die Mitgliederliste zu nehmen;
 - g) Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlungen zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a) die Arbeit des Vereins zu fördern;
 - b) die Satzung, insbesondere die Grundsätze und Ziele, anzuerkennen und danach zu handeln;
 - c) den Mitgliedsbeitrag innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres zu entrichten;
 - d) eventuelle Anschriftenänderungen dem Vorstand mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von zwanzig Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und bei gleichzeitiger Bekanntgabe einer Tagesordnung. Das Versenden der Einladung per Email von einer offiziellen Vereinsadresse ist gestattet. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied

als zugegangen, wenn an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe gestattet.
- (5) Die Versammlungsleitung führt der/die Vorsitzende oder im Fall der Verhinderung der Stellvertreter. Von dieser Regelung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgewichen werden, ein entsprechender Antrag ist vorrangig zu behandeln.
- (6) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Der Schriftführer wird durch den Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll wird durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer unterzeichnet.

§ 7a Anträge an die Mitgliederversammlung; Satzungsänderungen

- (1) Sachanträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich und mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen Anträge nach Versand der Einladungen, aber mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung ein, werden sie zur Diskussion in die Tagesordnung aufgenommen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob sie über diese nachgereichten Anträge noch in der gleichen Versammlung abstimmt. Andernfalls wird über den Antrag in der nächsten Versammlung entschieden. Verfahrensanträge können jederzeit gestellt werden.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus redaktionellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist einer Vier-Fünftel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 7b Die Vorstandswahl

- (1) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Wahlleiter wird von der Versammlungsleitung vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Zur Vorstandswahl besitzt jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das Vorschlagsrecht und das Stimmrecht.
- (4) Bei Abwesenheit am Wahltag ist die Briefwahl erlaubt.
- (5) Auf Antrag wird eine geheime Wahl durchgeführt, andernfalls liegt die Entscheidung im Ermessen des Wahlleiters.

- (6) Die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln besetzt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten eine absolute Mehrheit, können nachfolgende Wahlgänge durch eine Stichwahl ersetzt werden.
- (7) Über die Kandidaten für den erweiterten Vorstand wird einzeln abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht. Trifft dies auf mehr als fünf Personen zu, ziehen nur die fünf Kandidaten mit den meisten Stimmen in den erweiterten Vorstand ein.
- (8) Der Wahlleiter entscheidet, ob die zu besetzenden Ämter nacheinander gewählt werden oder ob eine zusammengefasste Wahl durchgeführt wird.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand (den Beisitzern).
- (2) Keine Person darf mehrere Vorstandsämter auf sich vereinigen.
- (3) Vorstandssitzungen finden monatlich einmal sowie bei Bedarf auch mehrmals statt. Die Einberufung findet durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichgewicht entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu den Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind nachträglich schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, insbesondere sind alle Beschlüsse schriftlich festzuhalten. Die Protokolle sind mindestens durch zwei Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

§ 8a Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen volljährig und uneingeschränkt geschäftsfähig sein.
- (4) Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der einzelnen Vorstandsmitglieder beginnt und endet unabhängig voneinander. Eine versetzte Wahl mit überlappenden Amtsperioden ist erlaubt und erwünscht. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich.
- (5) Die jeweils amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange kommissarisch im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Rücktritte und Abberufungen werden umgehend wirksam. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden einer der in Satz 1 genannten Personen darf der verbleibende Vorstand

für die Dauer von maximal drei Monaten ein Mitglied des erweiterten Vorstands oder ein Vereinsmitglied als kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

- (6) Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vorstandsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

§ 8b Der erweiterte Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand können bis zu fünf Mitglieder des Tierschutzvereins als Beisitzer angehören.
- (2) Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der einzelnen Vorstandsmitglieder beginnt und endet unabhängig voneinander. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des erweiterten Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter kommissarisch im Amt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (3) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, darf der verbleibende Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied als kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

§ 8c Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat Entscheidungen in den Angelegenheiten zu treffen, die über die Führung der laufenden Geschäfte hinausgehen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorbehalten sind.
- (2) Der Vereinsvorstand ist der Mitgliederversammlung auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung geschieht dies durch den Jahresbericht, unter anderem zu den Punkten Verwirklichung des Vereinszwecks, finanzielle Situation des Vereins und Mitgliederzahl. Auf Grundlage des Jahresberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer kann der Vorstand durch die Mitgliederversammlung entlastet werden.
- (3) Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihren Nachfolgern die Geschäfte zeitnah zu übergeben und sie in der Anfangsphase zu unterstützen.

§ 9 Rechnungsprüfung

- (1) Bis zu zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
- (2) Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins

erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

- (3) Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

§ 10 Kooperationen und Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Tierschutzverein arbeitet mit anderen Organisationen zusammen, die der lebenden Natur verbunden sind, sofern sie nicht gegen die Zielsetzungen des Tierschutzvereins Freital und Umgebung e.V. verstoßen.
- (2) Der Tierschutzverein Freital und Umgebung e.V. kann Mitglied in anderen Tier- und Naturschutzorganisationen werden.
- (3) Der Tierschutzverein Freital und Umgebung e.V. ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. und dessen Landesverbands.

§ 11 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die personenbezogenen Daten auf. Diese personenbezogenen Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Mitgliederverwaltung genutzt. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Sonstige Informationen werden vom Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (5) Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.10.2018 mit der benötigten Mehrheit beschlossen und gilt ab Eintragung in das Vereinsregister.